

Für den Studiengang Medizin gelten folgende Auffüllkriterien:

Fachsemester	Vorraussetzungen
2. vorklinisches Fachsemester	Nachweis des Praktikums der Biologie für Mediziner und des Praktikums der Chemie für Mediziner und des Praktikums der Physik für Mediziner
3. vorklinisches Fachsemester	Nachweis der 3 Praktika (Biologie, Chemie und Physik) und des Kurses der Mikroskopischen Anatomie
4. vorklinisches Fachsemester	Nachweis der 3 Praktika (Biologie, Chemie und Physik) und des Kurses der Mikroskopischen Anatomie und des Kurses der Makroskopischen Anatomie
Bei Ranggleichheit bezüglich des 2. bis 4. vorklinischen Semesters entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.	

Fachsemester	Voraussetzungen
1. klinisches Fachsemester *	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F.
2. klinisches Fachsemester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F. und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie Teil 1 (Allgemeine Pathologie) 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie
3. klinisches Fachsemester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F. und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. drei weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Abs. 1 genannten Fächern (Nr. 1-21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1-12).
4. klinisches Fachsemester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F. und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. sieben weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Abs. 1 genannten Fächern (Nr. 1-21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1-12).
5. klinisches Fachsemester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F. und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. zwölf weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Abs. 1 genannten

	Fächern (Nr. 1-21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1-12). 5. zwei Blockpraktika aus den in § 27 Abs. 4 genannten Blockpraktika (Nr. 1-5).
6. klinisches Fachsemester	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F. und Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. achtzehn weitere Leistungsnachweise aus den in § 27 Abs. 1 genannten Fächern (Nr. 1-21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1-12). 5. fünf Blockpraktika aus den in § 27 Abs. 4 genannten Blockpraktika (Nr. 1-5).

- Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das 1. klinische Fachsemester erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Bei Rangleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

- Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das 2. bis 6. klinische Fachsemester erfolgt jeweils aufgrund der geforderten Leistungsnachweise. Bei Rangleichheit entscheidet das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, hilfsweise die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

* Bei Bewerbungen für das 1. klinische Fachsemester Medizin ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis spätestens 30. September (für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren zum Wintersemester) bzw. bis spätestens 31. März (für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren zum Sommersemester) bei der Universität einzureichen. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt.